

Bayerische Handwerkstag – Max-Joseph-Straße 4 – 80333 München

Per Email

Referat-24@stmb.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53
80502 München

31. Januar 2023

**Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung
Hier: Verbändeanhörung**

Sehr geehrter Herr Ltd. Ministerialrat Kraus,

recht herzlichen Dank für die Zusendung des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, verbunden mit der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Sehr gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und führen als Bayerischer Handwerkstag, eingetragen im Bayerischen Lobbyregister unter der ID DEBYLT0020 wie folgt aus:

Der Ministerrat hat mit Datum vom 24. Januar 2023 o.a. Gesetzkpaket verabschiedet und dabei insbesondere folgende Schwerpunkte gesetzt:

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des am 19. Oktober 2022 zwischen Vertretern der Staatsregierung, den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern geschlossenen „Pakts Digitale Infrastruktur“ und sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- Entfall der Abstandsflächenpflicht von Antennen und Antennen tragenden Masten für den Mobilfunk im Außenbereich.
- Anhebung der Höhe, bis zu der Mobilfunkmasten verfahrensfrei errichtet werden können: im Innenbereich von aktuell 10 m auf 15 m; im Außenbereich von aktuell 15 m auf 20 m.
- Verfahrensfreiheit von Mobilfunkmasten, die über dieses Maß hinausgehen, wenn sie für maximal 24 Monate zur Schließung einer Versorgungslücke aufgestellt werden.
- Einführung einer Genehmigungsfiktion mit einer Fiktionsfrist von sechs Monaten für Mobilfunkmasten, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren genehmigt werden.

Wir möchten an dieser Stelle auf die vorausgegangene Stellungnahme vom 04. August 2022 zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung hinweisen. Wie hier bereits ausgeführt, ist neben einer guten Verkehrsinfrastruktur auch die Verfügbarkeit eines ausreichend geeigneten Mobilfunknetzes für das Handwerk von großer Bedeutung.

Ein flächendeckendes Netz kann derzeit aufgrund teilweise massiver Widerstände bei der Errichtung von Mobilfunkmasten nicht verzeichnet werden. Da handwerkliche Angebote oftmals via Internet bereits auf der Baustelle erstellt werden müssen, führt eine nicht flächendeckend ausgebaute Mobilfunkinfrastruktur zu Friktionen, die nicht notwendig wären. Deshalb haben wir den Vorstoß der Bayerischen Staatsregierung, dass künftig für Mobilfunkmasten und damit zusammenhängende technische Einrichtungen in der Anbauverbotszone die weniger strengen Vorgaben der Anbaubeschränkungszone gelten sollen, unterstützt. Gleiches gilt für die jetzt entfallende Abstandsflächenpflicht und die Anhebung der Höhen bis zu denen der Mobilfunkmasten verfahrensfrei errichtet werden können. Des Weiteren sehen auch wir die massiven Probleme, ein flächendeckendes Netz zu errichten, ohne friktionsärmere Möglichkeiten zur Errichtung von Mobilfunkmasten zur Verfügung zu haben. Deshalb erscheint eine sechsmonatige Genehmigungsfiktion ebenso hilfreich wie eine Verfahrensfreiheit von Mobilfunkanlagen, die längstens 24 Monate der Erschließung einer Versorgungslücke dienen können.

Wir stimmen deshalb vollinhaltlich dem Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung zu und unterstützen die Maßnahmen für flächendeckende Mobilfunkleistungen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Burger
Abteilungsleiter Landes- und Kommunalpolitik, Verkehr